

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

## Amtsblatt

Verlag: Rieser Verlag, Riesa, Marktstr. 20.

Postfachkonto: Leipzig 21004, Poststraße Riesa Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 8.

Sonnabend, 11. Januar 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Lesepreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Erleger frei Haus oder bei Abholung am Posthalter vierteljährlich 1.50 Mark, monatlich 1.00 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 20 Pf., Octavpreis 25 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachdruck- und Reproduktionsgebühr 20 Pf. Beste Karte, Semestlicher Rabatt 10 Pf. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezüger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Grotzstraße 22. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittich, Riesa.

Zur Ausführung der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten und des Staatssekretärs des Innern vom 28. Dezember 1918 (RStBl. S. 1479) sowie des Landeswahlgesetzes vom 27. Dezember 1918 (S. u. B. Bl. S. 408) wird folgendes bestimmt:

1. Die Vorschriften in Artikel I der Verordnung vom 28. Dezember 1918 finden auf die Wahlen zur Volkskammer der Republik Sachsen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die wahlberechtigten Angehörigen des Deeres und der Marine, die nach dem 31. Januar 1919 aus dem Felde nach Sachsen heimkehren, ohne Eintragung in die Wählerliste auf Grund einer Bescheinigung über ihre Heimkehr an dem sächsischen Orte zur Wahl zugelassen werden, an dem sie sich am Wahltag aufhalten. Für die vorher heimkehrenden Militärpersonen bleibt die Eintragung in die Wählerliste Voraussetzung der Ausübung des Wahlrechts für die Volkskammer.

2. Das Ministerium für Militärwesen bestimmt, welche militärischen Dienststellen für die Ausübung der Bescheinigungen über die Heimkehr zuständig sind und erläßt die erforderlichen Anweisungen an diese Stellen.

1. Das Ministerium des Innern wird zugleich mit der ihm nach § 9 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes vorbehaltenen Anordnung bestimmen, welche sächsischen Orte als „unmittelbar gelegene deutsche Gemeinden“ im Sinne von Art. II Abs. 2 der Verordnung vom 28. Dezember 1918 für die wahlberechtigten Beamten und Arbeiter der sächsischen Post- und Eisenbahnverwaltung, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, sowie die wahlberechtigten Angehörigen ihres Hausstandes gelten.

2. Der Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste kann sowohl für die Wahlen zur Nationalversammlung als auch für die Volkskammerwahlen gemeinsam für sämtliche wahlberechtigten Personen von dem Vorstand der Dienststelle bei der zuständigen Gemeinde gestellt werden.

3. Als Beamte bez. Staatsbeamte im Sinne von § 3 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes gelten auch Beamter und Lehrer der Amtsgemeinde in Bobenbach und der Lehrer der Amtsgemeinde in Woltersdorf.

4. Die Vorschrift in § 8 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes findet auch auf Angehörige des Hausstandes Anwendung, die nicht Familienmitglieder sind.

Ministerium des Innern.

26 IL  
312

Die Frist der Abgabe der Zwirnmarken wird hierdurch bis 31. Januar 1919 verlängert. Auf die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1918 — 811 f K — wird besonders aufmerksam gemacht.

Großenhain, am 9. Januar 1919.  
846 d K. Die Amtshauptmannschaft.

Durch Bekanntmachung der Reichsbeschleunigungsstelle vom 17. 12. 1918 ist die Verpflichtung zur Abgabe eines Bezugscheins beim Kaufe folgender Gegenstände aufgehoben worden (Freiheiten):

XXI. Fertige Frauen- und Mädchenwintermäntel oder -umhänge,  
XXII. Fertige Tisch-, Kommoden-, Flügel- oder ähnliche Decken,  
XXIII. Wollrohbattist, Begirin, Schlangenhaut, Regenhaut und daraus hergestellte Gegenstände.

Großenhain, am 4. Januar 1919.  
26 a K. Die Amtshauptmannschaft.

### Kleiverkaufspreise für Pferdefleisch.

Nach neuerlicher Ermägung und unter Berücksichtigung anderweit aufgetretener Umstände werden die Kleiverkaufspreise für Pferdefleisch wie folgt festgesetzt:

Für 1 Pfund Lendenbratfleisch, Leber, Frischwurst oder Fett M. 1.30,  
für 1 Pfund Brustfleisch, ausgenommen Lendenbratfleisch ohne Knochen M. 1.20,

für 1 Pfund Herz und Eingeweide, Kopffleisch und andere geringere Sorten Fleisch, ausgenommen Leber M. 1.00,  
für 1 Pfund Knochen M. 0.10.

Bei den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden. Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Die mit Bekanntmachung vom 7. Januar 1919 — 71 o V. — veröffentlichten Kleiverkaufspreise werden hierdurch aufgehoben.

Großenhain, am 10. Januar 1919.  
72 a V. Der Kommunalverband.

### Wahlen zur Nationalversammlung.

Die Wahlen zur Nationalversammlung finden Sonntag, den 19. Januar 1919, vormittags 9 Uhr bis abends 8 Uhr in den unten bezeichneten Wahllokalen statt.

Wählen darf innerhalb Riesa's nur, wer in die Wählerliste für die Stadt Riesa eingetragen ist. Ohne in die Wählerliste eingetragen zu sein, sind gemäß der Verordnung vom 28. Dezember 1918, Reichsgesetzblatt S. 1479, jedoch wahlberechtigt diejenigen Angehörigen des Deeres und der Marine, die vom 7. Januar 1919 an aus dem Felde heimgekehrt sind, sich am Wahltag in Riesa befinden und sich durch eine der vorgenannten Verordnungen entsprechende Bescheinigung ihres nächsten Dienstvorgesetzten über ihre nach dem 6. Januar 1919 aus dem Felde erfolgte Rückkehr ausweisen.

Zur Durchführung des Wahlgeschäfts ist die Stadt Riesa in folgende 6 Stimmbezirke eingeteilt:

#### 1. Bezirk.

Altmarkt, Bruchgasse, Cavillerei, Feldstraße, Folgenhauerstraße, Großenhainer Straße, Marktstraße, Wehner Straße, Poppitzer Landstraße, Quergasse, Rittergut, Wasserwerk, Siegel.

#### 2. Bezirk.

Albertplatz, Albertstraße, Armenhaus, Brauhausstraße, Hauptstraße, Poppitzer Platz, Poppitzer Straße, Schützenstraße, Schützenhaus, Stadtkrankenhaus, Standfeststraße, Stegerstraße.

#### 3. Bezirk.

Am Hundteufel, Am Technikum, Elbburg, Elbstraße, Räderberg, Rasenstraße, Bartstraße, Schillerstraße, Schloßstraße, Schulstraße.

#### 4. Bezirk.

Am der Gasanstalt, Carolafabrik, Friedrich-August-Straße, Georgplatz, Georgstraße, Räderstraße, Ruffenhaus, Marktstraße, Niederlagstraße, Bauhauer Straße, Südstraße, Weimerstraße.

#### 5. Bezirk.

Auguststraße, Bismarckstraße, Cortestraße, Kaiser-Wilhelm-Platz, Mathildenstraße.

#### 6. Bezirk.

Au der Sebanstraße, Bahnbeamtenhaus, Bahnhof, Bahnwärterhaus, Chemiker Straße, Colonie, Doland, Kaiser-Franz-Joseph-Straße, Kirchbachstraße, Rommischer Weg, Oscher Straße, Sebanstraße, Streblauer Straße, Wilhelmstraße.

Für diese Bezirke sind als Wahlvorsteher und als Stellvertreter die nachstehenden Herren ernannt und folgende Wahlräume bestimmt worden:

Für den 1. Bezirk: Herr Stadtrat Moritz Berg als Vorsteher;  
Herr Schreibermeister Hilgen als Stellvertreter.

Wahlraum: Café zum Stern.

Für den 2. Bezirk: Herr Stadtrat Wetschmann als Vorsteher;  
Herr Kaufmann Wurmsch als Stellvertreter.

Wahlraum: Rathesler.

Für den 3. Bezirk: Herr Konsumvereinsgeschäftsführer Richard Richter als Vorsteher;  
Herr Bürgerschullehrer Wünschel als Stellvertreter.

Wahlraum: Café zum Stern.

Für den 4. Bezirk: Herr Stadtrat Heinrich Geurig als Vorsteher;  
Herr Kaufmann Krenz als Stellvertreter.

Wahlraum: Café zum Stern.

Für den 5. Bezirk: Herr Kaufmann Bernhard Müller als Vorsteher;  
Herr Konsumvereinsgeschäftsführer Rischke als Stellvertreter.

Wahlraum: Café zum Stern.

Für den 6. Bezirk: Herr Stadtrat Andreas Müller als Vorsteher;  
Herr Proturist Hillich als Stellvertreter.

Wahlraum: Café zum Stern.

Militärpersonen, soweit sie in Kasernen wohnen, wählen in dem Bezirk, zu dem die Straße gehört, an der ihre Kaserne liegt.

Nach 8 Uhr abends dürfen Stimmzettel weder abgegeben noch von den Wahlvorständen angenommen werden.

Jedem in die Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten wird vom Stadtrat ein Wahlzettel ausgestellt. Der Wahlzettel soll bei Ausübung der Wahl zur Legitimierung und erleichterten Auffindung in der Wählerliste vorgelegt werden. Wahlberechtigte, die bei der Wahl ohne den Ausweis erscheinen, können zwar nicht von der Wahl zurückgewiesen werden, sie haben sich jedoch, sofern sie dem Wahlvorstand nicht bekannt sind, durch Vorlegen anderweiter Urkunden zu legitimieren.

Da die Wahlzettel auch für die Wahlen zur sächsischen Volkskammer und zu den Stadtverordnetenwahlen für Riesa verwendet werden sollen, sind sie von den Wahlberechtigten sorgfältig aufzubewahren.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen 9:12 Zentimeter groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichen Stempel versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12:15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzustellen.

Im Wahlraum dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden.

Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.

Der Wähler erhält nach dem Betreten des Wahlraumes einen mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag. Mit diesem hat er sich in den bereitgestellten Nebenraum bzw. den abgetrennten Teil des Wahlraumes (Rebentisch) zu begeben und dort seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken. Er hat hierauf an den Vorstandsstuhl zu treten, seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung zu nennen, sich gegebenenfalls über seine Person auszuweisen und wenn sein Name in der Wählerliste aufgefunden ist, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter zu übergeben, der ihn unerschütet in die Wahlurne zu stecken hat.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diese dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an dem Rebentisch begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Rebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

Ein unnötig langes Verweilen in dem Nebenraume oder an dem Rebentische ist unzulässig.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die nicht von weißem Papier sind;
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. aus denen nicht die Person mindestens eines Bewerbers unabweisbar zu erkennen ist;
6. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Gewählten enthalten;
7. die Namen aus verschiedenen Wahllokalen enthalten;
8. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekanntgegebenen Wahllokalen aufgeführten Personen lauten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wahlberechtigte (§ 2 des Reichswahlgesetzes). Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wahlberechtigter des Stimmbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 10. Januar 1919. Erdm.

### Wiederimpfung in der Stadt Riesa betr.

Im Hinblick auf die in dieser Stadt festgestellten Fälle von Erkrankungen an Diphtherie und Keuchhusten (Diphtherie) wird die Wiederimpfung des diesigen Impfbezirks (Stadt und Rittergut Riesa mit Vorwerk Göhlitz) wie folgt statt:

Impfstermin: 13. Januar 1919

Nachstermin: 20. Januar 1919 (Impfstermin des Realprogymnasiums und der Knabenschule)

14. Januar 1919

21. Januar 1919 (Impfstermin der Carola- und Albertschule)

Die Wiederimpfung der Impflinge der Knabenschule findet vormittags 9 Uhr, die der Impflinge der Carola- und Albertschule vormittags 10 Uhr im Reichenaal der Knabenschule, die der Impflinge der Carola- und Albertschule vormittags 9 Uhr im Schulsaal der Carola- und Albertschule statt.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der impfpflichtigen Kinder werden hiermit aufgefordert, die Impflinge zu den festgesetzten Terminen in den genannten Impfstellen vorzuführen. Befreiungen von den Impfungen sind durch ärztliche Zeugnisse in den Impfterminen nachzuweisen.

Für alle in den öffentlichen Impfterminen nicht vorgekehrten Kinder ist der Impfnachweis sofort nach Empfang desselben im Rathaus, Zimmer Nr. 8, vorzulegen.

Aus einem Hause, in dem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Wunden herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

Die Impflinge müssen mit rein gewaschenem Körper und in reinlicher Kleidung zur Impfung gebracht werden, andernfalls sie zurückgewiesen werden. Die Impfungen erfolgen unentgeltlich.

Das Impfgesetz vom 8. April 1874 enthält in § 14 folgende Bestimmung: „Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegekinder ohne gesetzlichen Grund trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Befreiung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.“

Auf diese Bestimmung wird hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Der Rat der Stadt Riesa, am 10. Januar 1919. 8.